
Datum: 06.05.2008
Gericht: Sozialgericht Aachen
Spruchkörper: 9. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 9 AS 38/08 ER
ECLI: ECLI:DE:SGAC:2008:0506.S9AS38.08ER.00

Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes wird abgelehnt.

Gründe: 1

Es fehlt an der gem. §§ 73 a SGG, 114 S 1 ZPO erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussicht des Antrages. Auf die zutreffende Begründung des - demnach rechtmäßigen - angefochtenen Widerspruchsbescheides, denen sich das Gericht in vollem Umfang anschließt, wird Bezug genommen. Soweit der Antragsteller mit dem Eilantrag vorträgt, er habe die nach der Eingliederungsvereinbarung zu erstellende Bewerbungsmappe am Empfang der Antragsgegnerin abgegeben, reicht dies zur Glaubhaftmachung nicht aus, da im Hauptsacheverfahren ein Nachweis erforderlich sein wird, und der Antragsvortrag keinerlei Ermittlungsansätze bietet, so dass auch keine Aussicht auf ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren besteht. Ist demnach die angefochtene Sanktion offensichtlich rechtmäßig, ist für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage S 9 AS 35/08 kein Raum. 2
